

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Meldorf betreffend die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.06.2020

Die Richterin am Amtsgericht Scheinert und der Richter am Amtsgericht Meppen verlassen das Amtsgericht Meldorf im Wege einer Abordnung zum 01.06.2020. Zum 01.07.2020 wird die Richterin Paulini ihren Dienst bei dem Amtsgericht Meldorf aufnehmen.

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

1. Entschuldungssachen
2. Zivilsachen mit den Endziffern 13, 14, 25 – 32, 33, 44 – 46 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen die Endziffern 6 u. 7.
3. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
4. Richterablehnungen gem. §§ 6 Abs. 1 FamFG, 45 ZPO in Familiensachen.

Vertreterin zu Ziff. 2, 3: Richterin Köhnke
Vertreter zu Ziff. 4: Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor – Dr. Güniker

Ersatzvertreter zu Ziff. 2, 3 und 4: Richter am Amtsgericht Zacharias

Dezernat II

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor - Dr. Güniker

1. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
2. Bereitschaftsrichter
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich der VRJs-Sachen, die sich aus diesen ergeben und von auswärtigen Gerichten und die sich aus den Jugendschöffensachen ergebenden Bewährungsaufsichten
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen gemäß §§ 40 GVG, 35 JGG.
5. Gs – Sachen gegen Erwachsene

Vertreter zu Ziffer 1: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz
Vertreterin zu Ziffer 3 bis 5: Richterin am Amtsgericht Petersen

Die Vertretung hinsichtlich Ziff. 2. wird durch den gemeinsamen Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreter zu Ziff. 3 bis 5: Richter Waege

Dezernat III

Richter am Amtsgericht Zacharias

1. Beratungshilfesachen
2. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 1., 3., 5. u.s.w.
3. Die Zivilsachen mit den Endziffern 6 – 12, 34, 47 – 49, 62 – 65, 69 - 70, 71-76, 82 – 83, 85 – 87, 95 - 99 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- u. H-Sachen mit den Endziffern 1, 8 und 9
4. Freiheitsentziehungssachen

Vertreter zu Ziffer 1, 3 und 4: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Vertreter zu Ziffer 2: Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtsführender Richter-
Dr. Günther

Ersatzvertreterin: Richterin Köhnke

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Orgis

Bereitschaftsrichterin

Die Vertretung wird durch den gemeinsamen Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Dezernat V

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter - Dr. Günther

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 4.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 4 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 4 - vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung –

4. Landwirtschaftssachen

5. Nachlasssachen.

6. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 2., 4., 6. usw

Bezirk 4:

- die **Stadt Brunsbüttel**
- das **Amt Burg-St. Michaelisdonn**
- das **Amt Marne-Nordsee**
- von den Gemeinden des **Amtes Mitteldithmarschen** die Gemeinden Bargaenstedt, Barlt, Busenwurth, Eipersbüttel, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Odderade, Sarzbüttel, Schafstedt, Tensbüttel-Röst, Windbergen und Wolmersdorf

Vertreterin zu Ziffer 1-4:

Richter Dr. Banck

Vertreter zu Ziff. 5:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Vertreter zu Ziffer 6:

Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreterinnen zu Ziffer 1-5:

1. Richterin am Amtsgericht Ex
2. Richterin am Amtsgericht Paulini
3. Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziffer 6:

Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Dezernat VI

Richterin am Amtsgericht Ex

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan
2. Betreuungssachen aus dem Bezirk 2.
3. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 2 - vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung –
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 2 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
5. Richterablehnungen gemäß § 24 StPO.

Bezirk 2:

- die **Stadt Heide**

Vertreterin:

Richterin Paulini

Ersatzvertreterinnen zu Ziff. 1, 5:

1. Richterin am Amtsgericht Loest
2. Richterin Schild

Ersatzvertreter zu Ziff. 2-4:

1. Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtsführender Richter - Dr. Günther

2. Richter Dr. Banck
3. Richterin am Amtsgericht Orgis

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Petersen

1. Cs-, Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I – Z einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
2. Ds-, Bs-, Cs-, OWi- und OWiE-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. 2. Richter im erweiterten Schöffengericht
5. Abschiebehaftsachen
6. Richterablehnungen soweit nicht anderweitig verteilt

Vertreter zu Ziff. 1:

Richter Waege

Vertreter zu Ziff. 2-6:

Richter am Amtsgericht - als stellvertretender Direktor –
Dr. Güniker

Ersatzvertreter:

Richter Dr. Banck

Dezernat VIII

Richter Waege

1. Vorsitzender des Schöffengerichts
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
3. Vorsitzender des Ausschusses nach § 40 GVG zur Wahl der Schöffen
4. Cs-, Ds- und Bs – Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G und H
5. Die sich aus Ziffer 1 und 2 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
6. Die sich aus Ziffer 4 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
7. OWI und OWiE Sachen gegen Erwachsene
8. Entscheidungen nach dem Landesverwaltungsgesetz ohne die Freiheitsentziehungsmaßnahmen.

Vertreter zu Ziff. 1-3, 5,8 :

Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Vertreterin zu Ziff. 4,6, 7: Richterin am Amtsgericht Petersen

Ersatzvertreter:
1. Richter Dr. Banck
2. Richterinnen am Amtsgericht Petersen

Dezernat IX

Richterinnen Paulini

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 1.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 1 - vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung –.
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 1 - vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung –.
4. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan
5. Der bis zum 31.05.2020 einschließlich eingegangene Bestand an Familiensachen – mit Ausnahme der Adoptionssachen - des Dezernats X (ehemals Richter am Amtsgericht Meppen)

Bezirk 1:

- das **Amt Kirchspiellandgemeinden Eider**
- von den Gemeinden des **Amtes Mitteldithmarschen** die Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsloh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schrum, Wennbüttel

Für den Juni 2020 gilt die folgende Vertretungsregelung:

Vertreterin zu Ziff. 1-3: Richterinnen am Amtsgericht Ex
Vertreterin zu Ziff. 4,5: Für den Zeitraum 01. bis 15.06.2020
Richterinnen am Amtsgericht Ex

Für den Zeitraum 16. bis 30.06.2020
Richterinnen am Amtsgericht Loest

Sofern die Dezernentin des Dezernats IX im Juni 2020 die Zuständigkeit für neu eingehende Betreuungs- und Unterbringungssachen entsprechend der ergänzenden Zuständigkeitsregelung (Nr. 3 der für Betreuungs- und Unterbringungssachen geltenden ergänzenden Zuständigkeitsregelung) haben sollte, vertritt insoweit die Richterinnen am Amtsgericht Orgis.

Ersatzvertreter zu Ziff. 1-3: 1. Richter Dr. Banck
2. Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Dr. Günther
3. Richterinnen am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreterinnen zu Ziff. 4, 5:
1. Richterinnen Schild
2. Richterinnen am Amtsgericht Loest

Ab dem Juli 2020 gilt:

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ex

Ersatzvertreter zu Ziff. 1-3: 1. Richter Dr. Banck
2. Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Dr. Günther
3. Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreterinnen zu Ziff. 4-6: 1. Richterin Schild
2. Richterin am Amtsgericht Loest

Dezernat X

Richter n.n.

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern mit den Endziffern 15-24, 55 - 61, 66 - 68, 84, 88-90 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit der Endziffer 0 und 4
2. Wohnungseigentumssachen

Vertreter: 1. Für die Endziffern 68, 84, 88-90 sowie die als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen Richterin Köhnke
2. Für die Endziffern 15-24, 66, 67 Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz
3. Für die Endziffern 55-61 Richter am Amtsgerichts Zacharias
4. Die Wohnungseigentumssachen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter - Dr. Günther

Ersatzvertreter: 1. Direktor des Amtsgericht Prof. Dr. Schulz
2. Richterin Köhnke
3. Richter am Amtsgericht Zacharias

Dezernat XI

Richterin Schild

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan
2. Adoptionssachen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Loest

Ersatzvertreter: 1. Richterin Paulini
2. Richterin am Amtsgericht Ex

Dezernat XII

Richter Dr. Banck

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 3
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 3 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 3 - vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
4. Cs-, Ds- und Bs – Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis F
5. Die sich aus Ziffer 5 ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten

Bezirk 3:

- das **Amt Büsum-Wesselburen**
- das **Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland**
- von den Gemeinden des **Amtes Mitteldithmarschen** die Gemeinden Epenwörden, Meldorf, Nordermeldorf

Vertreter zu Ziff. 1-3:

Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender
Richter - Dr. Günther

Vertreter zu Ziff. 4-5:

Richter Waege

Ersatzvertreterinnen zu Ziff. 1-3:

1. Richterin Paulini
2. Richterin am Amtsgericht Ex
3. Richterin am Amtsgericht Orgis

Ersatzvertreter zu Ziff. 4-5:

1. Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Richter am Amtsgericht – als stellvertretender Direktor -
Dr. Güniker

Dezernat XIII

Richterin am Amtsgericht Loest

1. Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan.
2. Güterrichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
3. Die Zivilsachen mit den Endziffern 35, 36, 39, 40, 43 und 51, die bis zum 31.12.2018 eingegangen und am 01.08.2019 nicht erledigt sind. Sofern ein Verfahren nach dem 01.08.2019 wieder aufgenommen wird, bleibt es bei der Zuständigkeit des Dezernats XIV.

Vertreterin:

Richterin Schild

Ersatzvertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Ex

2. Richterin Paulini

Dezernat XIV

Richterin Köhnke

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern 1 - 5, 35 - 43, 50 - 54, 77-81, 91 - 94 und 100 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit den Endziffern 2, 3 und 5

2. Zwangsvollstreckungssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Prof. Dr. Schulz

Allgemeines

Für den Geschäftsverteilungsplan insgesamt gilt, dass der jeweilige Vertreter für alle zurückverwiesenen Sachen des vertretenen Dezernats zuständig ist, wenn die Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt. Sind sowohl der ordentliche Dezernent, sein Vertreter und - soweit bestimmt - der Ersatzvertreter verhindert, so vertritt den ordentlichen Dezernenten der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nachfolgende Dezernent. Nach dem letzten Dezernat folgt das Dezernat I.

Nicht verteilte Vormundschaftssachen werden behandelt wie Familiensachen sonstige nicht verteilte Sachen werden behandelt wie Zivilsachen (z. B. seerechtliche Verklarung). Die nicht verteilten AR-Sachen werden jeweils von dem Dezernenten bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig wäre.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 09.11.2010 für die Amtsgerichtsbezirke Meldorf und Itzehoe gemeinsam von Richtern der Amtsgerichte Meldorf und Itzehoe sowie des Landgerichts Itzehoe gemäß gesondertem gemeinsamen Beschluss der Präsidien der beteiligten Gerichte ausgeübt.

Güterichter nach §§ § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Parteien/Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Im Einzelfall kann eine Verweisung eines Verfahrens an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Für Strafsachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Richtet sich das Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Beschuldigten. Diese Regelung gilt für Owi-Sachen entsprechend. Ist eine Hauptverhandlung zur Zeit eines Dezernatswechsels unterbrochen, bleibt die bisherige Zuständigkeit erhalten.

Für Insolvenzverfahren gilt die folgende Regelung:

Die eingehenden Insolvenzverfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen in Abt. 60 und 61.

Abweichend von dieser Regelung werden Verfahren in derjenigen Abteilung eintragen, in der ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren denselben Schuldner bzw. dasselbe Schuldnervermögen betreffend

anhängig ist,

in den letzten 3 Jahren vor Eingang des Insolvenzantrags anhängig war und in jenem Verfahren ein Gutachten über den Insolvenzgrund oder den Umfang der zu erwartenden Masse eingeholt worden ist,

oder

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners anhängig ist, das mit dem in dem neuen Verfahren betroffenen Vermögen im Zusammenhang steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Vermögen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder eines haftenden (Mit-)Gesellschafters eines Insolvenzschuldners betroffen ist.

In den von dem obigen Grundsatz abweichenden Fällen wird das nächste eingehende Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen, sofern nicht erneut die abweichende Regelung kraft Sachzusammenhang zur Anwendung zu bringen ist; in diesem Fall werden die nächsten 2 Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen. Anschließend setzt sich der Eintragungsturnus (wechselnde Eintragung in Abt. 60 und 61) fort, beginnend mit derjenigen Abteilung, in der das letzte Verfahren zum Ausgleich der Anwendung der Ausnahmevorschrift eingetragen worden ist. Bei mehr als zwei kraft des Sachzusammenhangs in eine Abteilung einzutragenden Verfahren ist entsprechend der vorstehenden Regelung zu verfahren.

Für Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt folgende ergänzende Zuständigkeitsregelung:

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind solche nach den §§ 271, 312 FamFG.

2. Die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Betreuungsrichter richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Vorübergehende Änderungen des tatsächlichen Aufenthalts (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kurzzeitpflege) begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt.

3. Für neu eingehende Betreuungs- und Unterbringungssachen – und auch deren Verlängerungen –, bei denen das Bedürfnis der Fürsorge im einstweiligen Verfahren im Westküstenklinikum Heide hervortritt, sind die mit Betreuungs- und Unterbringungssachen betrauten Richter jeweils ganzwöchentlich - im Rahmen der normalen Dienstzeiten - im Wechsel zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Kalenderwoche und ergibt sich nach dem folgenden, sich entsprechend fortsetzenden, d.h. wieder bei dem Dezernat V beginnenden Dienstplan:

Kalenderwoche	Dezernat
1.	Dezernat V
2.	Dezernat VI
3.	Dezernat IX
4.	Dezernat XII
5.	Dezernat V

6.	Dezernat VI
7.	Dezernat XII

Die Sonderzuständigkeit besteht nur, solange der Betroffene sich tatsächlich im WKK Heide aufhält.

Eine neue Unterbringungssache in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn für den Betroffenen bereits eine Betreuung eingerichtet ist.

Für Familiensachen gilt folgende ergänzende Zuständigkeitsregelung:

Beginnend mit dem 01. Januar 2001 werden die Familiensachen in einem Turnus auf die Familiendezernate gemäß dem folgenden Turnusplan verteilt. Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilerstelle für Familiensachen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Beteiligten zugeteilt. Führen die Parteien einen zusammengesetzten Namen so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namensteil, fehlt ein solcher, nach dem ersten Buchstaben des Namens, den der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin führt.

Ist der Antragsgegner eine Gebietskörperschaft, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung (z. B. Sozialamt des Kreises Dithmarschen).

Alle bis 11.00 Uhr eines Werktages eingehenden Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung oder vorläufige Anordnung werden sofort eingetragen.

Unter Anrechnung auf den Turnus erhält weitere Familiensachen das Dezernat, in dem bereits eine Familiensache desselben Personenkreises (Ehegatte, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder bzw. Rechtsnachfolger) in den letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahren anhängig war oder noch anhängig ist.

Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind. Dies gilt nicht für Ehesachen.

Diese Zuteilung kraft Sachzusammenhangs erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch eine Familiensache desselben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war. Wenn mehrere Sachen anhängig sind oder waren und die zuletzt anhängige Sache nur einen Beteiligten des aktuellen Verfahrens betraf, eine vorher anhängige aber mehrere Beteiligte, ist die letztgenannte Sache für die Zuordnung maßgebend.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch in der Familienabteilung tätig ist und Verfahren aus dem Turnus erhält.

Im Turnus werden auch Folgesachen mit den Gegenständen Güterrecht, Unterhalt, Sorgerecht oder Umgangsrecht zu laufenden oder eingehenden Scheidungsverbundsverfahren (gesondert) eingetragen, wobei diese in dem Dezernat einzutragen sind, welchem auch das Scheidungsverfahren zugeordnet ist. Dieses gilt nicht, wenn die Scheidungsverbandsachen in einem Dezernat bearbeitet werden, in dem lediglich Bestände vorhanden sind und keine Verteilung nach dem Turnus erfolgt.

Turnus Familiensachen ab dem 01.06.2020:

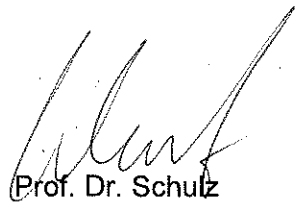
lfd. Nr.	Loest	Ex	Paulini	Schild
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				

Meldorf, den 20.05.2020
Das Präsidium des Amtsgerichts Meldorf

Ex
Ex


Dr. Güniker


Loest


Prof. Dr. Schulz


Zacharias